

Vertrag

zum

Stadtbusverkehr Wetzlar

zwischen der

Stadt Wetzlar

vertreten durch den Magistrat,
-Lokale Nahverkehrsorganisation-

Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

im folgenden Aufgabenträger (**AT**) genannt,

und der

**Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und
Reisebüro GmbH**

Siegmund-Hiepe-Straße 24-26

35578 Wetzlar

im folgenden Verkehrsunternehmen (**VU**) genannt,

**über die Finanzierung zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedie-
nung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen:**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Betrauung
- § 2 Rechtsstellung und Liniengenehmigung
- § 3 Unterauftragnehmer (UAN)
- § 4 Umfang und Qualität der Verkehre
- § 5 Zuschuss für den Linienverkehr
- § 6 Anpassung des Zuschussbetrages
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Informations- und Berichtspflichten
- § 9 Tarif- und Beförderungsbedingungen
- § 10 Verkaufsgeräte und Vertrieb der Fahrkarten im Bus
- § 11 Fahrgeldsicherung
- § 12 Fahrgastzählungen
- § 13 Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrzeugalter
- § 14 Anforderungen an das Fahrpersonal
- § 15 Lieferung von Daten für den Fahrbetrieb und die Leistungsabrechnung
- § 16 Fahrgastinformation
- § 17 Beschwerdemanagement
- § 18 Busbeschleunigung
- § 19 Beantragung von Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und § 145ff. SGB IX
- § 20 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages
- § 21 Kündigung
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1 Linienübersicht und Leistungsumfang

Präambel

Die Stadt Wetzlar ist auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) vom 01. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786) als Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern Aufgabenträger und nimmt die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Sie stellt eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes sicher und ist zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Das VU ist eine Eigengesellschaft des AT und Inhaberin einer Konzession mit einer Laufzeit von 01.08.2009 bis 31.07.2017 für die in **Anlage 1** aufgeführten Linien im BPNV. Für die Linie 11 gilt abweichend eine Konzessionsdauer vom 01.08.2009 bis zum 30.03.2017.

Mit diesem Vertrag verfolgen die Parteien das Ziel eines wirtschaftlichen Betriebs zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Nahverkehr und zur Erhaltung eines kundenorientierten, komfortablen Angebotes im Busverkehr im Stadtgebiet durch den Einsatz moderner Fahrzeuge und qualifiziertem Personal.

In partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen AT und VU sollen Qualitätsstandards festgelegt und bedarfsgerecht die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Nahverkehrsangebotes realisiert werden.

§ 1 Betrauung

- (1) Das VU ist aufgrund der erteilten Konzession für die in der **Anlage 1** aufgeführten Linien gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 Nr. 3, 42 PBefG zur Durchführung der Linienverkehre verpflichtet. Auf der Grundlage der erteilten Konzession und der hiernach bestehenden Verpflichtungen ist das VU mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der in der **Anlage 1** aufgeführten Leistungsbeschreibung zu den Stadtbuslinien. Die Leistungen umfassen derzeit insgesamt rund 1.400.000 Nwkm (gerundet). Das Leistungsangebot auf den einzelnen Linien wird definiert durch den geltenden Fahrplan 2010.
- (2) Dabei wendet das VU die genehmigten Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie Fahrpläne an.
- (3) Das VU beachtet ferner die Anforderungen des Nahverkehrsplans des AT in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich
 - Netzgestaltung und Fahrplanangebot (Linienführung und Haltestellen, Takte, Erschließung und Anschlüsse),
 - Qualitätsmerkmalen und sonstigen Standards zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung.
- (4) Das Bedienungsangebot ist Veränderungen der Anforderungen des Nahverkehrsplans des AT anzupassen. Das VU stimmt entsprechende Änderungsanträge im Hinblick auf Linienverkehrsgenehmigungen vorher mit dem AT ab.

§ 2 Rechtsstellung und Liniengenehmigung

- (1) Der AT und das VU bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen des VU nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem VU und dem Fahrgast zustande. Das VU haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den AT insoweit frei.
- (2) Dem VU liegen die für die Durchführung der Betriebsleistung notwendigen Konzessionen nach dem PBefG der zuständigen Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Gießen vor. Das VU ist für den Bestand derselben während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich.

§ 3 Unterauftragnehmer (UAN)

- (1) Das VU darf Teile der Leistung, vorbehaltlich Absatz 2, von UAN ausführen lassen. Art und Umfang der durch UAN ausgeführten Leistungen sowie der Name der vorgesehenen UAN sind dem AT unverzüglich anzugeben.
- (2) Das VU darf die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehre nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AT an UAN übertragen. Der AT kann diese nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Die Verantwortung des VU gegenüber dem AT für die in diesem Vertrag eingegangenen Pflichten wird durch die Beauftragung von UAN nicht berührt.

§ 4 Umfang und Qualität der Verkehre

- (1) Der AT ist für die Weiterentwicklung des Umfangs und der Qualität der Verkehre zuständig und erarbeitet hierzu Vorschläge. Die Vorschläge werden jeweils im Frühjahr jedes Jahres zwischen AT und VU abgestimmt, so dass sie nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zu dem folgenden Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres umgesetzt werden können. Änderungen von geringerer Bedeutung können auch unterjährig vereinbart werden. Das VU ist zur Umsetzung der vom AT verlangten Maßnahmen verpflichtet, sofern der AT einen daraus entstehenden erhöhten Vergütungsanspruch zu leisten bereit ist.
- (2) Darüber hinaus kann der AT Änderungen des Umfangs und der Qualität der Verkehre verlangen, sofern dadurch kein erhöhter Betriebsaufwand entsteht.

§ 5 Zuschuss für den Linienverkehr

- (1) Das VU hat für die Erbringung der Verkehrsleistung einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses gegen den AT. Der Anspruch wird wie folgt erfüllt:

1. das VU behält die von ihm durch den Fahrkartenverkauf erzielten Netto-Fahrgeldeinnahmen (derzeit ca. 1,9 Mill € p.a.);
 2. das VU erhält die pauschalierten Erstattungen für die Schülerbeförderung nach § 45a PBefG (derzeit 415.000 € p.a.);
 3. das VU erhält vom AT weitergeleitet die Zuwendung des Landes zur Förderung des ÖPNV (derzeit 511.300 € p.a.);
 4. das VU erhält vom AT weitergeleitet vom RMV abgerechnete zentral (z.B. durch den RMV-TicketShop) vereinnahmte Fahrgeldeinnahmen (derzeit ca. 10.000 € p.a.) sowie die Einnahmen aus dem Semesterticket (derzeit ca. 30.000 €).
 5. das VU erhält vom AT weitergeleitet die Erstattungen aus der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten nach § 145ff. SGB IX (derzeit ca. 150.000 € p.a.);
 6. das VU erhält vom AT weitergeleitet die Erstattungen aus der Schlussrechnung des vom RMV durchgeführten Einnahme-Aufteilungs-Verfahrens (EAV, derzeit ca. 200.000 € p.a.). Sofern sich in künftigen Jahren statt einer Erstattung eine Forderung (negativer Saldo aus der EAV) an die Stadt Wetzlar ergeben sollte, wird diese nicht auf das VU umgelegt.
- (2) Das VU erhält außerdem vom AT einen die Einnahmen aus Absatz (1) Nr. 1-6 ergänzenden pauschalen Zuschussbetrag in Höhe von 1.445.700 €. Der Zuschussbetrag wird in zwei gleichen Raten zum 01.02. und zum 01.08. eines Kalenderjahres ausgezahlt.
- (3) Der ergänzende pauschale Zuschussbetrag wird bemessen, indem die in einem Kalenderjahr von dem VU erbrachte Verkehrsleistung (derzeit 1.400.000 Nutzwagenkilometer - Nwkm) mit einem Kostensatz von 3,33 €/Nwkm multipliziert wird und der sich daraus ergebende Gesamtvergütungsanspruch (4.662.000 €) um die bereits nach Absatz (1) Nr. 1-6 erhaltenen Vergütungsbeträge (3.216.300 €) vermindert wird.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird durch das VU bis zum 30. April des Folgejahres eine durch ein vereidigtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierte Schlussabrechnung (Aufwand- und Leistungsbericht) vorgelegt, in der die tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer und die tatsächlich erzielten Einnahmen sowie Ausgleichs- und Erstattungsleistungen dargestellt werden.

- (4) Durch die vorstehende Zuschussregelung wird eine auskömmliche Finanzierung der erbrachten Leistungen für das VU zum jetzigen Zeitpunkt gewährleistet, ohne eine beihilferechtlich unzulässige Überkompensation zu bewirken. Zukünftige Entwicklungen beinhalten für das VU das Risiko von rückläufigen Einnahmebestandteilen aber auch die Chance von steigenden Einnahmen bei den variablen Bestandteilen. Insbesondere ermöglicht der Selbstbehalt der Fahrgeldeinnahmen dem VU die Möglichkeit einer unternehmerischen Aktivität zur Steigerung der Fahrgeldumsätze.
- (5) Der der Zuschussberechnung zugrunde liegende Kostensatz pro Nutzwagenkilometer nach Absatz (3) ist dem „Direktvergabe-Gutachten“ entnommen, das die BSL Management Consultants für das VU mit Datum vom Mai 2008 erstellt hat. Die Ermittlung des Kostensatzes entspricht den Anforderungen der §§ 4 und 5 der EU-VO 1370/2007 und erfüllt die im Urteil des EuGH vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 aufgestellten sog. „Vier Kriterien“, d.h. insbesondere

- der Zuschuss geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
 - die Höhe des erforderlichen Zuschusses ist auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt worden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte. Insoweit ist auf das oben bezeichnete Gutachten der BSL Management Consultants vom Mai 2008 zu verweisen.
- (6) Der Vergütungsanspruch für Verkehrsleistungen, die das VU auf Wunsch des AT zusätzlich zu der bei Vertragsbeginn vereinbarten Grundleistung erbringt (vereinbarte Mehrleistungen) bemisst sich nach dem jeweils geltenden Kostensatz (€/Nwkm). Bei Minderung der bei Vertragsbeginn vereinbarten Grundleistung (vereinbarte Minderleistungen) wird der ergänzende pauschale Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Die Abrechnung von Mehr- oder Minderleistungen erfolgt mit der Schlussabrechnung nach Absatz (3).

§ 6 Anpassung des Zuschussbetrages

- (1) Sollten sich im Vergleich zum Stand 1. Januar 2010 der Personalaufwand wegen einer Anpassung des Vergütungstarifs des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer oder die Energiekosten nach dem Index für Dieselmotoren, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, GP-Systematik 32020 16 530, lfd. Nr. 258 ändern, wird auf Antrag des VU, bezogen auf den Zeitpunkt des Eintritts der vorgenannten Änderungen, eine entsprechende Anpassung des ergänzenden pauschalen Zuschussbetrages der Vergütung vorgenommen.
- (2) Die Berechnung der Anpassung erfolgt in der Weise, dass der für die Kalkulation des pauschalen Zuschussbetrages zugrunde gelegte Kostensatz pro Nutzwagenkilometer (derzeit 3,33 €) nach Testierung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft neu festgelegt und die Kalkulation mit dem neuen Kostensatz erneut durchgeführt wird. Eine zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der Einnahmen aus § 6 Abs. (1) Nr. 1-6 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

§ 7 Umsatzsteuer

Der AT geht davon aus, dass der in § 6 Abs. (2) geregelte pauschale Zuschussbetrag nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte für diese Zahlung Umsatzsteuer geschuldet werden, so hat der AT dem VU die geschuldete Umsatzsteuer zu erstatten, d.h. der Anspruch auf den Zuschuss erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch für Umsatzsteuernachforderungen einschließlich gegebenenfalls entstehender Steuerzinsen, die sich erst aufgrund einer in späteren Jahren durchgeführten Betriebsprüfung ergeben.

§ 8 Informations- und Berichtspflichten

- (1) Das VU hat nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 30. April einen Bericht eines qualifizierten Beratungsbüros vorzulegen, der die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens besonders im Hinblick auf die eingeleiteten Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit darstellt.
- (2) Darüber hinaus ist das VU jederzeit verpflichtet, auf Anforderung dem AT über die Entwicklung der Verkehre zu berichten.

§ 9 Tarif- und Beförderungsbedingungen

- (1) Das VU verpflichtet sich, den jeweils gültigen RMV-Tarif - bestehend aus den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV inklusive der besonderen Bedingungen sowie der Tarifdatenbank inklusive der darin enthaltenen Sonderregelungen - anzuwenden. Zusätzlich hat das VU die Regelungen zu Übergangstarifen zwischen Verbund-/Kooperationsräumen anzuwenden. Die Beförderung von Fahrgästen ohne gültige Fahrtberechtigung ist unzulässig.
- (2) Das VU überträgt das Recht der Tarifgestaltung für die bedienten Linien auf den RMV. Die Beantragung der Tarifgenehmigung nach § 39 PBefG erfolgt durch das VU im Namen und auf Rechnung des VU. Das VU erklärt sich bereit, weitere vom RMV vorgegebene Tarife und/oder tarifliche Sonderangebote anzuerkennen und anzuwenden. Dienst- oder Gästefahrkarten des RMV sind als gültige Fahrtberechtigung anzuerkennen.
- (3) Der Regeltarifwechsel erfolgt grundsätzlich einmal jährlich in Anlehnung an den internationalen Regelfahrplanwechsel am zweiten Samstag im Dezember um 24.00 Uhr. Unterjährige Tarifwechsel sind zeitlich nicht determiniert.
- (4) Das VU kooperiert mit dem RMV bei der Fortschreibung und/oder Korrektur der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV sowie der Erstellung der Tarif- und Vertriebsinformationen. Dies gilt beispielsweise bei Erkennen von Fehlern in der Tarifdatenbank.
- (5) Die Erstattung von Fahrgeldern unterliegt den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV.

§ 10 Verkaufsgeräte und Vertrieb der Fahrkarten im Bus

- (1) Der Fahrkartenvertrieb erfolgt in jedem Fahrzeug (Bus) über ein vom Fahrer zu bedienendes Fahrkartenverkaufsgerät (im folgenden „Busdrucker“ genannt). Der Busdrucker ist vom VU stets in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die Vorhaltung, Wartung und Programmierung der Busdrucker obliegt dem VU. Die Fahrkartenrohlinge sind vom VU auf eigene Kosten bei einer der vom RMV autorisierten Druckereien zu beziehen. Die Fahrkartenrohlinge sind sicher gegen Missbrauch zu verwahren.

- (2) Das VU muss das folgende RMV-Fahrkartensortiment (auch für Fahrkarten der Übergangstarife) - in der jeweils gültigen Fassung - über den Busdrucker verkaufen können:
- alle Einzelfahrkarten in allen Preisstufen (inkl. Einzelzuschlägen und Kurzstreckenfahrkarten, sofern relevant),
 - alle Tages- und Gruppentageskarten in allen Preisstufen,
 - das Hessenticket,
 - Wochenkarten sowie Zuschlagkarte Woche in allen Preisstufen,
 - Monatskarten sowie Zuschlagkarte Monat in allen Preisstufen,
 - Wochen- und Monats-Wertmarken für Auszubildende in allen Preisstufen.
- Einzelfahrkarten sind ausschließlich entwertet auszugeben.
- (3) Das VU muss bei Einführung neuer Regelangebote sowie bei Änderungen bestehender Angebote diese gemäß RMV-Vorgaben über den Busdrucker verkaufen.
- (4) Bei Störungen des Busdruckers ist durch das VU kurzfristig Ersatz vorzuhalten. Vom Fahrpersonal sind stets RMV-Notfahrkarten mitzuführen, um diese gegebenenfalls zur Überbrückung eines Geräteausfalls von Hand mittels eines dokumentenechten Stifts ordnungsgemäß auszustellen und an die Fahrgäste auszugeben.
- (5) Das VU verhält sich gegenüber Veränderungen und Innovationen im Bereich Marketing, insbesondere dem Vertrieb von Fahrausweisen (elektronisches Fahrgeldmanagement), aufgeschlossen und kooperativ. Das VU wird die mit der Einführung des elektronischen Vertriebs verbundenen Vorgaben des AT erfüllen; insbesondere hat er den Vertrieb und die Kontrolle von Fahrausweisen im Rahmen des E-Ticketings sicherzustellen. Die in Kapitel 7 des „RMV-Rahmenlastenheftes für Busdrucker“ vorgegebenen Anforderungen zum E-Ticketing sind vom VU auf eigene Kosten umzusetzen.
- (6) Das VU stellt sicher, dass die Brutto-Fahrgeldeinnahmen ordnungsgemäß versteuert werden. Dies gilt auch für steuerbare Fahrgeldeinnahmen oder fahrgeldäquivalente Einnahmen, die der AT im Rahmen des dem VU zustehenden Vergütungsanspruches an diesen weiterleitet.

§ 11 Fahrgeldsicherung

- (1) Das Fahrpersonal hat das Fahrgastflussprinzip (Einstieg nur zur vorderen Tür) anzuwenden und die Gültigkeit der Fahrkarten bei Einstieg der Fahrgäste in das Fahrzeug als Sichtkontrolle zu prüfen, sofern hierdurch der Betriebsablauf nicht gestört wird.
- (2) Um für eine Sicherung der Fahrgeldeinnahmen zu sorgen, muss das VU zusätzlich zu den Sichtkontrollen des Fahrpersonals nach Absatz 1 Fahrausweisprüfungen durch Prüfpersonal in Zivil durchführen. Die Fahrausweisprüfungen haben sich nach den im RMV-Prüferleitfaden beschriebenen Verfahren zu orientieren.

- (3) Kunden, die ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, sind zur Zahlung eines "erhöhten Beförderungsentgeltes" (EBE) aufzufordern. Die Höhe des EBE richtet sich nach den jeweils gültigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV. Die durch Fahrausweiskontrollen des AN erzielten Einnahmen aus dem EBE verbleiben beim VU. Über die Höhe der erzielten Einnahmen aus den erhobenen EBE ist dem AT jeweils im März für das vergangene Jahr eine formlose Meldung zu übergeben. Alle berechtigten und erfolgversprechenden Forderungen auf das EBE sind vom VU mindestens bis zum gerichtlichen Mahnverfahren zu verfolgen.

§ 12 Fahrgastzählungen

- (1) Das VU hat dem AT die Ergebnisse ihm vorliegender Fahrgastzählungen jeweils unverzüglich vorzulegen.
- (2) Das VU hat auf Verlangen des AT auf allen Linien Fahrgastzählungen durchzuführen (i.d.R. alle zwei Jahre). Die erhobenen Daten bestehen aus den Einsteigern und den Aussteigern haltestellenscharf je Fahrt. Um repräsentative Ergebnisse zu erzielen, haben die Fahrgastzählungen im November an einem mittleren, durchschnittlichen Werktag (dienstags, mittwochs oder donnerstags) sowie an einem Samstag und an einem Sonntag zu erfolgen. Wochen mit Feiertagen sind auszunehmen. Die Fahrgastzählungen müssen jeweils innerhalb einer Kalenderwoche durchgeführt werden. Die Zählung soll in Form einer manuellen Vollerhebung durch Zähler erfolgen. Wenn eine Erhebung durch repräsentative Stichproben erfolgt, sind die Ergebnisse durch ein geeignetes Berechnungsverfahren auf die Werte einer Vollerhebung hochzurechnen. Mit den Zählergebnissen ist die Berechnung vorzulegen. Die Kosten dieser Fahrgastzählungen trägt der AT.

§ 13 Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrzeugalter

Für die Durchführung der Beförderung sind ausschließlich Niederflurfahrzeuge einzusetzen. Im übrigen bestimmen sich die Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrzeugalter nach den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes für die Stadt Wetzlar.

§ 14 Anforderungen an das Fahrpersonal

- (1) Der AT erwartet ein gepflegtes Erscheinungsbild des Fahrpersonals. Das VU verpflichtet sich, auf Wunsch des AT mit diesem über die Modalitäten der Einführung einer Dienstkleidung bei dem Fahrpersonal zu verhandeln.
- (2) Das eingesetzte Fahrpersonal muss:
- die deutsche Sprache beherrschen,
 - die gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV kennen und anwenden,

- die rechtlichen Vorgaben (BOKraft, PBefG, StVO, StVZO) kennen und anwenden (z.B. während der Fahrt nicht rauchen oder Radio hören)
 - den richtigen Fahrpreis für jede gewünschte Fahrtverbindung nennen und verkaufen können,
 - über die tariflichen Übergangsgebiete des RMV und über seine verbundweiten Sonderangebote (z.B. Kombitickets) jederzeit richtig Auskunft geben können,
 - den Linienverlauf kennen (Namen und Reihenfolge der bedienten Haltestellen),
 - die Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sicher bedienen können sowie
 - sich kundenfreundlich und serviceorientiert verhalten, auch in Konflikt- und Stresssituationen.
- (3) Die Qualifizierung des Fahrpersonals gemäß den in Absatz 2 vorausgesetzten Kompetenzen ist vom VU durch geeignete Schulungsmaßnahmen sicherzustellen. Auf Aufforderung des AT hat das VU über die durchgeführten Schulungsmaßnahmen zu berichten.

§ 15 Lieferung von Daten für den Fahrbetrieb und die Leistungsabrechnung

- (1) Das VU hat für jedes eingesetzte Fahrzeug kontinuierlich über einen Fahrplan-Soll/Ist-Vergleich Echtzeitdaten (fahrzeitrelevante Ist-Daten) zu ermitteln und dem AG auf Aufforderung hin Auswertungen der Echtzeitdaten zu übergeben.
- (2) Das VU hat den AT über Betriebsstörungen, insbesondere über den Ausfall von Fahrten kurzfristig unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (3) Das VU hat die erzielten Einnahmen dem AT monatlich bis zum 20. des Folgemonats auf den vom RMV für die Meldung der Linieneinnahmen vorgesehenen Formularen zu melden. Für das jährlich vom AT zu erstellende Einnahmetestat hat das VU die erzielten Einnahmen dem AT bis zum 31.01. des Folgejahres kumuliert auf den vom RMV für die Meldung vorgesehenen Formularen zu melden. Für die jährlich vom AT zu erstellende Ergebnisrechnung hat das VU die erbrachten Leistungen dem AT bis zum 31.03. des Folgejahres auf den vom RMV für die Meldung vorgesehenen Formularen zu melden.
- (4) Das VU hat die vereinbarten Fahrplanänderungen (§ 4) in die Fahrplandateien einzuarbeiten und dem AT rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen die geänderten Fahrplandateien zu übergeben.

§ 16 Fahrgastinformation

- (1) Das VU hat an den Haltestellen die Fahrpläne gut sicht- und lesbar auszuhängen. Fehlende oder verlorengegangene Fahrpläne sind umgehend zu ersetzen. Bei generellen Fahrplanänderungen oder betrieblich bedingten kurzzeitigen Fahrplanänderungen (z.B. im Rahmen von Umleitungen) hat das VU

entsprechende Fahrplanaushänge und ggf. ergänzende Informationen an den Haltestellen anzubringen. Der AT stellt die an den Haltestellen benötigte Infrastruktur (Haltestellenschilder, Fahrplanaushangvitriolen) kostenfrei zur Verfügung.

- (2) Das VU hat in den Fahrzeugen eine akustische Fahrgastinformation vorzuhalten, über die der Fahrgast rechtzeitig über die nächste anzufahrende Haltestelle informiert wird. Zusätzlich ist diese Information in den Fahrzeugen durch eine visuelle Anzeige zu geben.

§ 17 Beschwerdemanagement

Die Beantwortung der schriftlich, fernmündlich oder elektronisch eingehenden Kundenbeschwerden erfolgt grundsätzlich durch den AT, sofern nicht im Einzelfall zwischen AT und VU etwas anderes vereinbart wird. Das VU leitet die bei ihm eingegangenen Kundenbeschwerden umgehend an den AT weiter und fügt, wenn dies sachdienlich ist, eine Stellungnahme zu der Angelegenheit bei bzw. gibt auf Anforderung durch den AT kurzfristig Stellungnahmen zu Beschwerden ab. Beim VU fernmündlich vorgetragene Beschwerden, die durch einfache Auskunft erledigt werden können, werden direkt vom AT beantwortet.

§ 18 Busbeschleunigung

Das VU ist verpflichtet, in den Fahrzeugen die erforderliche Technik für die Funktionalität der Busbeschleunigung an den Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Wetzlar betriebsbereit vorzuhalten und einzusetzen.

§ 19 Beantragung von Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und § 145 ff. SGB IX

Das VU wird Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG und § 145 ff. SGB IX nicht selbst beantragen und tritt die diesbezüglichen Ansprüche gegen die Zahlungspflichtigen an den AT ab. Das VU erhebt die für die Antragstellung nach § 145 ff. SGB IX erforderlichen Fahrgastdaten (Schwerbehindertenquote) entsprechend den Forderungen der zuständigen Zuwendungsbehörde und beschafft die erforderliche Testierung der Schwerbehindertenquote über ein hierfür kompetentes Sachverständigenbüro. Die Kosten der Testierung werden dem VU von dem AT erstattet.

§ 20 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft und endet in Anlehnung an den international vereinbarten Fahrplanwechsel am zweiten Dezembersamstag des Jahres 2017 (24.00 Uhr). Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, verlängert sich der Vertrag danach jeweils um die Dauer der dem VU erteilten Konzessionen oder erteilten vergleichbaren Rechtspositionen.

§ 21 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von einem Jahr erstmals zum international vereinbarten Fahrplanwechsel am zweiten Dezembersonntag des Jahres 2017 und sodann zum jeweiligen Ende der erteilten Konzessionsdauer oder Dauer vergleichbarer Rechtspositionen gekündigt werden. Im Übrigen ist eine vorzeitige Kündigung des Vertrages nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn EU-Recht, Bundes- oder Landesrecht wesentlich geändert werden und sich der Vertrag durch Anpassung an die veränderten rechtlichen Gegebenheiten nicht angleichen lässt oder eine Anpassung an die veränderten Gegebenheiten für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn die Vergabe von Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Wettbewerb während der Vertragslaufzeit innerhalb der EU-Staaten rechtsverbindlich auch für das Verkehrsgebiet des AT vorgeschrieben ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vereinbarungspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass durch diese Vereinbarung für den in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Art. 8 Abs. 2 genannten Übergangszeitraum auch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt werden. Sollten höchstrichterliche Rechtsprechung oder gesetzliche Änderungen eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich machen, werden die Vertragsparteien notwendige Änderungen veranlassen.
- (2) Die mit Schreiben vom 05. Juli 2004, 09. Oktober 2006 und 20. Juni 2007 verfügte Auferlegung des Stadtbusverkehrs in Wetzlar an das VU endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Anlagen: Anlage 1 Linienübersicht und Leistungsumfang

Wetzlar, den _____

Wetzlar, den _____

(Geschäftsführer Wetzlarer Verkehrsbetriebe)

Anlage 1

zum Vertrag zum Stadtbusverkehr Wetzlar

Linienübersicht und Leistungsumfang

Die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH erbringt zum Stand 01. Januar 2010 folgende Verkehrsleistungen entsprechend des Fahrplanbuches 2010 (in Klammern Leistung in Nutzwagenkilometer (Nwkm)):

Linie 007	Spätbuslinie (24.500 Nwkm)
Linie 10	Busbahnhof - Steindorf (77.000 Nwkm)
Linie 11	Busbahnhof - Münchholzhausen - Dutenhofen - Gießen (337.500 Nwkm)
Linie 12/13	Krankenhaus - Busbahnhof - Aßlar (603.500 Nwkm)
Linie 12A	Busbahnhof - Kirschenwäldchen (600 Nwkm)
Linie 14	Busbahnhof - Nauborn (121.500 Nwkm)
Linie 16	Busbahnhof - Dalheim (150.500 Nwkm)
Linie 17/18	Garbenheim - Busbahnhof - Neuer Friedhof (83.000 Nwkm)

Die Gesamtnutzwagenkilometerleistung beträgt im Jahr 2010 ca. 1,4 Millionen Nwkm.